

TGP An der Untertrave 17 23552 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umweltausschuss
zu Händen Frau Petra Tschanter

Postfach 7121

24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/284**

Lübeck, den 31. 01.2010

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur,
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, DS 17/108;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Landesgruppe Schleswig-Holstein des Bund Deutscher Landschaftsarchitekten nehme ich zum o. g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich erscheint der Entwurf als eine gelungene Umsetzung der sich aus dem BNatSchG n. F. ergebenden landesrechtlichen Erfordernisse in stringenter und klarer Form.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die wesentlich erforderlichen Regelungen.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die Aspekte der Landschaftsplanung und der Eingriffsregelung.

Im BNatSchG n. F. wird die Grünordnungsplanung eingeführt. Sie wird nach der Abschaffung in der letzten LNatSchG-Novelle für Schleswig-Holstein nicht wieder aufgegriffen. Dies ist unter Berücksichtigung der breiten Abwägungserfordernisse in der Bauleitplanung und der gemäß BauGB durchzuführenden Umweltprüfung weniger unter naturschutzfachlichen Aspekten von Nachteil als vielmehr in Bezug auf die Qualität des Freiraums in der verbindlichen Bauleitplanung. In diesem Sinne sollte die Grünplanungsplanung zumindest fakultativ wieder eingeführt werden.

Von größerem Nachteil ist jedoch u.E., dass weiterhin auf eine Landschaftsrahmenplanung verzichtet werden soll. Mit den beiden Maßstabsebenen des Landschaftsprogramms und der kommunalen Landschaftspläne wird es allein aus Maßstabsgründen langfristig nicht möglich

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Vorsitzender und
Fachsprecher
Landschaftsplanung
Peter Hermanns
An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Tel.: 0451 79 88 2 - 0
Fax: 0451 79 88 2 22
hermanns@tgp-la.de
www.sh.bdla.de

sein, auf der besonders wichtigen regionalen Ebene Die Ziele und Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege zu konkretisieren und insbesondere für raumgreifende Eingriffsvorhaben (große Infrastrukturmaßnahmen) als Beurteilungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen. Auch die nähere Ausgestaltung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems lässt sich auf der Ebene eines Landschaftsprogramms nicht mit hinreichender planerischer Genauigkeit konzipieren. Daher sollte eine Landschaftsrahmenplanung im Maßstab der Regionalplanung (wieder) im LNatSchG verbindlich geregelt werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

- § 5 (1) Die auf die Ebene der Regionalplanung konkretisierten Ziele und Maßnahmen sind in Landschaftsrahmenplänen darzustellen. Auf dieses wesentliche konzeptionelle Instrument der Landschaftsplanung sollte daher in Schleswig-Holstein nicht verzichtet werden. Um den Planungsaufwand zu begrenzen, könnte das Landschaftsprogramm in Maßstab und inhaltlicher Schärfe entsprechend vereinfacht werden.
- § 7 (1) Um den Aspekt der Sicherung und Entwicklung qualitativ hochwertiger Freiräume in der verbindlichen Bauleitplanung zu gewährleisten, sollte der Grünordnungsplan zumindest fakultativ, also soweit erforderlich, im Gesetz verankert werden.
Die Möglichkeit, gemeindeübergreifende Landschaftspläne aufzustellen, ist zu begrüßen. Aufgrund der engen Verzahnung mit der kommunalen Bauleitplanung ist aber davon auszugehen, dass die Kommunen hiervon nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Gebrauch machen werden.
- § 7 (2) Der Erhalt der bewährten Verpflichtung zur Übernahme geeigneter Inhalte der Landschaftsplanung in die Bauleitpläne ist ausdrücklich zu begrüßen.
- § 9 (1) Ebenso positiv ist, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Maßnahmen zur Sicherung des Erfolgs einschließen. Die Regelung liefert einen Beitrag zur Reduzierung der Umsetzungsdefizite in der Eingriffsregelung. Zu diesen Maßnahmen sollte soweit erforderlich auch eine Umweltbaubegleitung eingeführt werden.
- § 9 (5) Die Bestimmung des maßgeblichen Naturraums sollte in einer Rechtsverordnung eine klarstellende Abgrenzung zur Regelung in der Ökokonto-VO darstellen und die erforderliche räumliche Flexibilität wahren, soweit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Dies gilt z. B. für den Waldausgleich bei Eingriffen in der Marsch und den Ausgleich bei naturraumübergreifenden Eingriffen bei linearen Infrastrukturmaßnahmen (Gewässerausbau, Autobahnbau).

- § 11 (1) Die Einvernehmensregelung ist zu begrüßen, da sie eine wesentliche qualitätssichernde Funktion in der Ausgestaltung von Ausgleich und Ersatz darstellt.
- § 11 (7) Damit sichert das LNatSchG den zuständigen Behörden unbeschadet der Regelungen des BNatSchG die Möglichkeit, vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verlangen, und zwar unabhängig von weitergehenden artenschutzrechtlichen Verpflichtungen. Da hierdurch die Folgenbewältigung in der Eingriffsregelung gestärkt wird, ist dies ebenfalls zu begrüßen.

Hinsichtlich der diversen Verordnungsermächtigungen, wie insbesondere in § 5 (2) zur Landschaftsplan(ungs)verordnung und in § 9 (5) zur Kompensation von Eingriffen halten wir es für die Planungspraxis und für eine landesweit einheitliche Umsetzung für dringend erforderlich, dass die Mitglieder des Umweltausschusses darauf hinwirken, dass das MLUR möglichst zeitnah die entsprechenden untergesetzlichen Regelungen in einem Verfahren unter Beteiligung der relevanten Verbände entwickelt und festlegt und im Zusammenhang mit dem Novellierungsverfahren verbindlich über einen Zeitplan informiert.

Mit freundlichen Grüßen
f. d. bdla LG Schleswig-Holstein i. A..



Peter Hermanns